

---

## PRÄAMBEL

*Diese Geschäftsordnung dient dazu, die Mitbestimmung, die Kompetenzen, die Arbeit und Aufgaben der Mitglieder des Kreisverbandes Wiesbaden zu beschreiben und zu regeln.*

*Alle Mitglieder haben das Recht persönlich mitzuwirken.*

---

## STRUKTUR DES KREIS-BEIRATS



§1 Allgemeines .....	3
TEIL 1 Geschäftsordnung und Kreis-Beirat (KB).....	3
§2 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung.....	3
§3 Zusammensetzung/Struktur des KB .....	4
§4 Wahl der Mitglieder des KB .....	4
§5 Abwahl der Mitglieder des KB.....	5
§6 Kompetenzen und Grenzen des KB .....	5
§7 Stimmrechte der Mitglieder/Gruppen des KB für eigenständige Beschlüsse .....	6
§8 Stimmrechte des KB bei Mitspracherecht der Mitglieder des Kreisverbandes .....	6
TEIL 2 Aufgaben und Kompetenzen in der Kreisversammlung .....	7
§9 Geschäftsführender Vorstand .....	7
§10 Mitglieder-Rat .....	7
§11 Mitglieder-Ausschuss .....	8
TEIL 3 Ablauf und Dokumentation des Kreis-Beirats .....	8
§12 Beschlüsse/Anträge.....	8
§13 Umlaufbeschlüsse .....	9
§14 Ablauf der Sitzung des KB .....	9
§15 Kommunikationsregeln in der Parteiöffentlichkeit sowie Öffentlichkeit .....	9
§16 Verwaltung/Pflege der Mitgliederdaten / Datenschutz .....	10
§17 Beendigung der Mitgliedschaft im KB.....	10

## **§1 Allgemeines**

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den geltenden Ordnungen der aktuell gültigen Satzung des Kreisverbandes sowie dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Gruppen und Mitgliedern der Partei zum Wohle der Partei *dieBasis* vertrauensvoll zusammen.
  - (2) Die Entscheidungen im Kreisverband Wiesbaden werden ausschließlich in den Sitzungen des Kreis-Beirats getroffen und sind von allen Beteiligten verbindlich einzuhalten.
  - (3) Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands hat die Pflicht, den übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen. Sollte ein Mitglied seinen Aufgaben zeitweise nicht nachkommen können, bestimmt der Kreis-Beirat einen Vertreter aus den Reihen des Geschäftsführenden Vorstands mit einfacher Mehrheit. In dringenden Fällen ist jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands zur gegenseitigen Vertretung berechtigt und verpflichtet. Eine geplante Abwesenheit eines Mitglieds sollte ab einem Zeitraum von zehn Tagen angezeigt und ein Vertreter per Beschluss im Kreis-Beirat mit einfacher Mehrheit explizit benannt werden.
- 

## **TEIL 1 Geschäftsordnung und Kreis-Beirat (KB)**

---

### **§2 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung**

- (1) Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss des aktuellen Vorstandes des Kreisverbandes Wiesbaden vorläufig in Kraft. Die Geschäftsordnung ist nachfolgend auf jedem Kreisparteitag durch einfache Mehrheit der akkreditierten Teilnehmer zu bestätigen oder abzulehnen. Bei Ablehnung durch den Kreisparteitag bleibt die vorherige Geschäftsordnung in Kraft.
- (2) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung können jederzeit auf Antrag von **10%** der Kreisverbandsmitglieder über den Mitglieder-Rat oder auf Beschluss des Kreis-Beirats gestellt werden. Änderungen der Geschäftsordnung treten in Kraft durch  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit einer Mitgliederbefragung bei mindestens  $\frac{1}{3}$  Beteiligung der Verbandsmitglieder **und**  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit des Kreis-Beirats.
- (3) Wird die Mindest-Beteiligung von  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder des Kreisverbandes Wiesbaden gemäß (2) nicht erreicht, so reicht eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  des Kreis-Beirats bei  $\frac{2}{3}$  Beteiligung aller Mitglieder des Kreis-Beirats zur Änderung der Geschäftsordnung aus.

### **§3 Zusammensetzung/Struktur des KB**

Die Mitglieder der Kreis-Beirats setzen sich aus 3 Gruppen zusammen:

- (1) Dem beim Kreisparteitag gewählten **Geschäftsführenden Vorstand** obliegt die Koordination und Leitung aller Aufgaben und die Vertretung des Kreisverbandes nach außen (gegenüber anderen Kreisverbänden, Landes-, Bundesverband, Behörden, Presse und dergleichen) sowie die Finanzangelegenheiten.
- (2) Der **Mitglieder-Rat** befasst sich mit der Betreuung der Kreisverbandsmitglieder und bildet so die Schnittstelle zwischen dem Kreis-Beirat und den weiteren Parteimitgliedern (siehe §10).
- (3) Dem **Mitglieder-Ausschuss** obliegen unterschiedlichste Aufgaben, die im Rahmen der Arbeit im Kreisverband fortlaufend zu definieren sind (siehe §11).

### **§4 Wahl der Mitglieder des KB**

- (1) Der **Geschäftsführende Vorstand** ist durch die akkreditierten Teilnehmer am Kreisparteitag nach der aktuell gültigen Satzung für die Dauer seiner Amtszeit gewählt.
- (2) Der **Mitglieder-Rat** besteht aus Vertretern/Säulen mit Verantwortung für das Gesamtgebiet des Kreisverbandes (**Mitglieder-Betreuer**). Die Berufung als Säule erfolgt durch Kandidatur beim Geschäftsführenden Vorstand und darauf folgender Einzel- oder Gruppenwahl durch die Verbandsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Wählbar sind nur Mitglieder des gleichen Kreisverbandes und Personen, die keiner anderen Partei angehören. Bei Kandidatur sind alle bereits bekleideten Positionen und Funktionen in Politik, Vereinigung, Wirtschaft o.Ä. bekannt zu geben. Des Weiteren kann der Rat durch Vertreter mit Verantwortung für Ortsverbände erweitert werden (**Ortsverbands-Betreuer**). Sie werden durch Befragung der Ortsmitglieder innerhalb ihres Verantwortungsbereichs vorgeschlagen und mit einfacher Mehrheit gewählt. Zu beachten ist, dass die Anzahl der **Mitglieder-Betreuer** nicht begrenzt ist und den jeweiligen Erfordernissen angepasst werden kann. Dagegen ist die Anzahl der **Ortsverbands-Betreuer** begrenzt auf die Anzahl der Ortsverbände. Die aktuelle Kreisaufteilung in Ortsverbands-Gruppen erfolgt dabei gemäß Beschluss des Kreis-Beirats.
- (3) Kandidaten/Beisitzer für den **Mitglieder-Ausschuss** werden über eine Stellenbeschreibung ausgeschrieben und von den Kreisverbandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. Die gewählte Anzahl ist unbegrenzt und kann den jeweiligen Erfordernissen angepasst werden.
- (4) Dabei ist für die Wahlen nach (2)+(3) jeweils eine Beteiligung von mindestens **25%** der betroffenen Mitglieder des Kreisverbandes erforderlich. Die Art und Weise der Befragung und Wahl wird vom Kreis-Beirat mit  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit bestimmt.
- (5) Wird die Mindestbeteiligung von 25% gemäß (4) nicht erreicht, können die zur Befragung verfügbaren Mitglieder mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit per Abstimmung auf eine Mindestbeteiligung verzichten. Daran unmittelbar anschließend beruft der Kreis-Beirat eine erneute Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein, die diesmal ohne Rücksicht auf die Zahl der verfügbaren Mitglieder beschlussfähig ist.

## **§5 Abwahl der Mitglieder des KB**

- (1) Einzelne Mitglieder im **Mitglieder-Rat** und **Mitglieder-Ausschuss** gemäß §3 (2)+(3) können auf Antrag des Kreis-Beirats mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit abgewählt werden, wobei mindestens  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder des Kreis-Beirats an der Abstimmung teilnehmen müssen. Diese Abwahl durch den Kreis-Beirat ist durch einen Mitgliederentscheid zu bestätigen, an dem mindestens 25% der Mitglieder des Kreisverbandes teilnehmen und mit mindestens  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen für die Abwahl stimmen.
- (2) Eine Abwahl der Mitglieder des Kreis-Beirats gemäß §3(2)+(3) kann zudem auch auf Antrag von **10%** der Partei-Mitglieder des Kreisverbandes erfolgen. Hierbei müssen mindestens **25%** der Mitglieder des Kreisverbandes an der Abstimmung teilnehmen und die Abwahl in einem Mitgliederentscheid mit  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen erfolgen. Diese Abwahl durch die Mitglieder ist durch einen Beschluss des Kreis-Beirats, an der mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder des Beirats teilnehmen sowie mit einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen, zu bestätigen.
- (3) In beiden Fällen ist eine Abwahl erst nach Entscheidung durch den Kreis-Beirat **und** den Mitgliederentscheid gültig. Die betroffene Person wird nach dem ersten Beschluss durch den Kreis-Beirat oder den Mitgliederentscheid von ihren Aufgaben entbunden und ist bis zur endgültigen Entscheidung ohne Stimmrecht im Beirat.
- (4) Wird die Mindestbeteiligung von 25% im Mitgliederentscheid des Kreisverbandes gemäß (1) nicht erreicht, so gilt (3) sinngemäß auch ohne Mitgliederentscheid bis zur Bestätigung durch den nächsten Kreisparteitag.

## **§6 Kompetenzen und Grenzen des KB**

- (1) Der Kreis-Beirat ist befugt in folgenden Bereichen eigenständige Beschlüsse zu fassen:
  - a. Beschlüsse zum Tagesgeschäft, also alle regelmäßigen Aktivitäten betreffend die Funktionsfähigkeit des Kreisverbandes, wie Mitglieder-/Interessierten-Treffen, Betreuung der Social Media-Kanäle, laufende Ausgaben etc.
  - b. Vorbereitung von neuen Projekten/Aktivitäten, wie Parteitage oder Wahlen
  - c. Laufende Kommunikation mit Behörden/Presse, Austausch und Aktionen zwischen den Kreisverbänden, den Landesverbänden/Bundesverband
  - d. Alle Aussagen, die im Namen des Kreis-Beirats erfolgen
- (2) Der Kreis-Beirat benötigt in folgenden Bereichen eine Bestätigung durch Mitgliederbefragung des Kreisverbandes mit einfacher Mehrheit bei einer mind. 25% Beteiligung:
  - a. Ausgaben, die mehr als 50% der verfügbaren Finanzmittel des Kreises binden
  - b. Festlegung von Wahlstrategien, wie Auswahl von Wahlslogans/-plakaten
  - c. Aussagen, die im Namen des Kreisverbandes Wiesbaden erfolgen sollen
  - d. Alle Verträge (z.B. Personal- oder Mietverträge), die der Vorstand unterzeichnet
- (4) Für alle Entscheidungen, die gemäß (1) oder (2) nicht eindeutig zuzuordnen sind oder die gemäß (2) erforderliche Beteiligung des Schwarms nicht zustande kommt, kann ein Antrag auf Klärung durch Änderung der Geschäftsordnung gemäß §2 erfolgen. Bis zur endgültigen Klärung entscheidet der Kreis-Beirat mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit, ob eine Mitgliederbefragung zusätzlich erfolgen muss.

## **§7 Stimmrechte der Mitglieder/Gruppen des KB für eigenständige Beschlüsse**

Die Stimmrechte im Kreis-Beirat können entweder mitgliederbezogen (1 Stimme pro Mitglied) oder gruppenbezogen (1 Stimme pro Gruppe) aufgeteilt werden.

- (1) Im Normalfall sind die Stimmrechte mitgliederbezogen aufgeteilt, d.h. jedes Mitglied im Beirat verfügt über 1 Stimme. Um hier zu einer Entscheidung zu gelangen, sollte das systemische Konsensieren angewandt werden, sofern sich keine Mehrheitsentscheidung herbeiführen lässt.
- (2) Da die Anzahl der Mitglieder im Mitglieder-Rat und im Mitglieder-Ausschuss gemäß §4(2)+(3) nicht beschränkt ist, kann es zu unausgewogenen Stimmenverhältnissen zwischen den drei Gruppen kommen. In diesem Fall kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss innerhalb einer der drei Gruppen das Stimmrecht unbefristet auf gruppenbezogenes Stimmrecht innerhalb des Kreis-Beirats gewechselt werden; d.h. ab dem Antrag und Beschluss einer Gruppe ist die Stimmverteilung der Gruppen innerhalb des Beirats wie folgt:
  - **Geschäftsführender Vorstand:** 1 Stimme
  - **Mitglieder-Rat:** 1 Stimme
  - **Mitglieder-Ausschuss:** 1 Stimme
- (3) Um die Stimmrechte bei der Mitgliederbefragung ausgewogen zu verteilen, werden diese nach Gruppen wie folgt verteilt:

So ist gewährleistet, dass für Entscheidungen/Beschlüsse die mind. erforderliche  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zustande kommt und jede der drei Gruppen gleichberechtigt beteiligt ist.

- (4) Auf Beschluss aller drei Gruppen gemäß (2) kann jederzeit wieder auf das mitgliederbezogene Stimmrecht gemäß (1) zurückgewechselt werden.
- (5) Mitgliedern, die nicht persönlich an der Sitzung des Kreis-Beirats teilnehmen können, ist es möglich ihr Stimmrecht schriftlich pauschal oder themenbezogen an ein anwesendes Mitglied des Beirats zu übertragen. Allerdings ist eine Übertragung von mehr als einer Stimme auf eine einzelne Person nicht zulässig.

## **§8 Stimmrechte des KB bei Mitspracherecht der Mitglieder des Kreisverbandes**

- (1) Für alle Beschlüsse, die nicht gemäß §6(1) in der alleinigen Kompetenz des Kreis-Beirats liegen, muss gemäß §6(2) eine Bestätigung durch eine Mitgliederbefragung erfolgen. Für alle Beschlüsse dieser Art wird im Beirat das Gruppenstimmrecht gemäß §7(2) angewandt und um die Mitgliederbefragung erweitert.
- (2) Um die Stimmrechte bei der Mitgliederbefragung ausgewogen zu verteilen, werden diese nach Gruppen wie folgt verteilt:
  - **Geschäftsführender Vorstand:** 1 Stimme
  - **Mitglieder-Rat:** 1 Stimme
  - **Mitglieder-Ausschuss:** 1 Stimme
  - **Schwarm:** 2 Stimme

- (3) Dabei wird die doppelte Stimme des Schwarms, beschlossen durch die Mitgliederbefragung, wie folgt gewertet:
- Bei weniger als  $\frac{1}{3}$  „Ja“-Stimmen zur Befürwortung des Antrages werden die zwei Schwarm-Stimmen mit „Nein“ gewertet (also 0:2 gegen den Antrag)
  - Zwischen  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{2}{3}$  „Ja“-Stimmen werden die zwei Stimmen als „unentschieden“ gewertet (also 1:1)
  - Bei über  $\frac{2}{3}$  „Ja“-Stimmen werden die zwei Schwarm-Stimmen mit „Ja“ gewertet (also 2:0 für den Antrag)

Mit dieser Aufteilung der zwei Stimmen soll gewährleistet werden, dass nur durch ein klares Votum des Schwarms ab  $\frac{2}{3}$  die Stimmenverhältnisse im Kreis-Beirat verändert werden.

- (4) Zudem müssen an der Befragung gemäß (1) bis (3) mind. 25% der Kreisverbandsmitglieder teilnehmen, da ansonsten die zwei Stimmen aus der Mitgliederbefragung als unentschieden (1:1) gewertet werden.
- (5) Ein Beschluss gemäß §8 erfordert eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

---

## **TEIL 2 Aufgaben und Kompetenzen in der Kreisversammlung**

---

### **§9 Geschäftsführender Vorstand**

a. Allein die Vorstandsvorsitzenden  
und

b. der Schatzmeister

vertreten als Geschäftsführender Vorstand den Kreisverband gegenüber Banken und sonstigen Finanzinstituten. Bezüglich Ausgaben, Eröffnungen oder Auflösungen von Konten entscheidet der Geschäftsführende Vorstand per Beschluss. Jedes Vorstandsmitglied ist nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied zeichnungsberechtigt. Ist der Schatzmeister verhindert und hat ein anderes berechtigtes Vorstandsmitglied als Vertreter bestimmt, so ist dieses Mitglied allein vertretungsberechtigt. Die Vertretung ist den Vorstandsmitgliedern umgehend anzuzeigen.

### **§10 Mitglieder-Rat**

Zu den Aufgaben des Mitglieder-Rats gehören einerseits die Mitgliederbetreuung und andererseits alle Themen, die in Verbindung zu den satzungsgemäßen Grundlagen der Säulen in Verbindung stehen; und ebenso das systemische Konsensieren.



## **§11 Mitglieder-Ausschuss**

Die Mitglieder des Mitglieder-Ausschusses haben jeweils bestimmte Aufgaben, festgelegt nach Anforderung. Im Bedarfsfall können auch mehrere Personen mit den gleichen Aufgaben in die Kreisversammlung gewählt werden. Die vorrangig vorgesehenen Funktionen sind:

- a. Mitgliederverwaltung
- b. Marketing / Social Media (Öffentlichkeitsarbeit)
- c. Schriftführer / Protokoll
- d. Satzung & Geschäftsordnung
- e. Verifizierung
- f. Arbeit mit dem Ticket-System
- g. Laufende Projekte

Da aufgrund der datenschutzrechtlichen Anforderungen ggf. bestimmte Bedingungen erfüllt sein müssen und für bestimmte Bereiche (MVS, Ticketsystem) Schulungen erforderlich sind, können Aufgaben im Mitglieder-Ausschuss auch von Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstands übernommen werden. Wohlgemerkt erzeugt eine Mitarbeit in verschiedenen Gruppen keinerlei zusätzlichen Stimmrechte.

Die Zuordnung von Aufgaben an einzelne Mitgliedern im Rat und im Ausschuss unterliegt dem Kreis-Beirat im Einzelfall; dabei ist die Aufteilung gemäß §10+11 eine Hilfestellung.

---

## **TEIL 3 Ablauf und Dokumentation des Kreis-Beirats**

---

### **§12 Beschlüsse/Anträge**

- (1) Beschlüsse des Kreis-Beirats sind schriftlich festzuhalten und zeitnah im Sitzungsprotokoll zu veröffentlichen. Das jeweilige Abstimmungsergebnis wird protokolliert.
- (2) Jedes Mitglied des Kreisverbandes ist berechtigt, Anträge an den Kreis-Beirat zu stellen.
- (3) Anträge an den Vorstand können eingereicht werden:
  - per E-Mail
  - persönlich oder ggf. durch einen Beauftragten auf einer offenen Sitzung des Kreis-Beirats
- (5) Mitglieder des Kreis-Beirats bringen Anträge, die sie erhalten haben, allen anderen Mitgliedern des Beirats zur Kenntnis. Dies sollte möglichst schriftlich und spätestens zur nächsten Sitzung erfolgen. Die eingegangenen Anträge sind auf der internen Arbeitsplattform der Partei (*dieBasis Nextcloud*) abzulegen und zu archivieren.
- (6) Eingegangene Anträge kommen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreis-Beirats.



### **§13 Umlaufbeschlüsse**

- (1) Der Kreis-Beirat kann zwischen zwei Sitzungen Entscheidungen gemäß §7(2) durch Umlaufbeschluss treffen.
- (2) Umlaufbeschlüsse können entweder über den Vorstandsverteiler, telefonisch, persönlich oder per verschlüsselndem Messenger getätigt werden.
- (3) Wird ein Antrag auf Entscheidung im Umlaufbeschluss gestellt, ist zugleich eine Frist zur Beschlussfassung zu setzen. Diese Frist sollte mind. zwölf Stunden betragen.
- (4) An einem Umlaufbeschluss müssen mind.  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder des Kreis-Beirats teilnehmen.
- (5) Umlaufbeschlüsse werden bei der nächsten Sitzung des Kreis-Beirats protokolliert.

### **§14 Ablauf der Sitzung des KB**

- (1) Die Sitzung wird geleitet von einem Mitglied des Kreis-Beirats.
- (2) Die Sitzungen finden in der Regel geschlossen statt. Bei berechtigtem Interesse kann auf Beschluss des Kreis-Beirats eine offene Sitzung einberufen werden.
- (3) Sofern nicht anders vereinbart, beruft ein Vorstandsvorsitzender eine Sitzung des Kreis-Beirats mit einer Einladungsfrist von mind. sechs Tagen ein. Die Einladungen können über die *dieBasis Mattermost* oder per E-Mail o.Ä. erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung gemeinsam beschlossen.
- (5) Von jeder Sitzung wird ein Protokoll erstellt und veröffentlicht. Vor Beginn der Sitzung wird per Mehrheitsbeschluss ein Protokollführer benannt. Das Protokoll wird spätestens einen Tag vor der nächsten Sitzung vom Protokollführer an alle Mitglieder des Kreis-Beirats verschickt.
- (6) Änderungsanträge zum Protokoll müssen spätestens zwei Tage vor der nachfolgenden Sitzung bei den Vorsitzenden eingereicht werden. Zu Beginn der nachfolgenden Sitzung wird eine Aussprache zum Protokoll geführt und dieses dann beschlossen.
- (7) Sitzungen des Kreis-Beirats können auch per Video- oder Telefonkonferenz stattfinden. Das Hinzufügen von weiteren Teilnehmern an diesen Sitzungen ist per Beiratsbeschluss zulässig.

### **§15 Kommunikationsregeln in der Parteiöffentlichkeit sowie Öffentlichkeit**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet in der Öffentlichkeit im Sinne der Satzung der Partei *dieBasis* zu handeln und ist gehalten die vom Kreis-Beirat erlassenen Beschlüsse mit umzusetzen und zu unterstützen.

## **§16 Verwaltung/Pflege der Mitgliederdaten / Datenschutz**

- (1) Die Verwaltung und Pflege der Mitgliederdatenbank erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand bzw. durch die damit beauftragten Mitglieder im Kreis-Beirat.
- (2) Jedes Beiratsmitglied hat im Bedarfsfall das Recht einen zweckgebundenen Zugang auf die Mitgliederdaten zu erhalten. Diese können beim Schatzmeister oder ggf. seinem Stellvertreter eingeholt werden. Dabei muss der Zugriff so begrenzt wie möglich sein.
- (3) Eine Weitergabe von Mitgliederdaten an nicht zugriffsberechtigte Personen ist strengstens untersagt. Jeder Zugriffsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, einen Zugriff durch nicht zugriffsberechtigte Personen auszuschließen.
- (4) Bearbeitung der Mitgliedsanträge: Die Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstands sind berechtigt, eingegangene Mitgliedsanträge zu bestätigen. Sollten diese beabsichtigen, Mitgliedsanträge abzulehnen, sind die Vorstandsvorsitzenden verpflichtet, diese in den Beirat einzubringen. Darüber obliegt dem Beirat im Rahmen der Beschlussfassung die Entscheidung. Im Übrigen gelten hier übergeordnet die Vorschriften der Mitgliederaufnahme und -verwaltung des Landes- und Bundesvorstandes.

## **§17 Beendigung der Mitgliedschaft im KB**

- (1) Beim Kreisparteitag nicht wiedergewählte Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind verpflichtet, mit Beendigung ihres Amtes unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, alle im Rahmen ihrer Parteitätigkeit zur Verfügung gestellten Geräte, Gegenstände, Werte sowie jegliche gesammelten Daten (Dokumente, Kontaktdaten - sofern vom Kontakt genehmigt -, offizieller Schriftverkehr etc.) an deren gewählte Nachfolger zu übergeben. Ebenso sind Zugangsberechtigungen, die ausschließlich für die Tätigkeiten im Rahmen des Vorstandes erteilt wurden (wie Passwörter oder Logins) innerhalb dieser Zeit zu löschen, zurückzusetzen bzw. zurücksetzen zu lassen.
- (2) Dies gilt sinngemäß auch für die Beendigung der Mitgliedschaft im Mitglieder-Rat/-Ausschuss, insbesondere wenn die Betroffenen erweiterte Zugangsberechtigungen zu parteiinternen Datenbanken und Softwarelösungen hatten.

Beschlossen durch den Kreisvorstand im 15.02.2023  
(siehe Vorstandsbeschluss)